

Stellenausschreibung

An der Musikschule Bruck an der Mur für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Musikschullehrerin / Musikschullehrer an der Musikschule Bruck an der Mur (m/w/d)

Unterrichtsfächer: Horn / (Elementares Musizieren MFE erwünscht) 3-4 Wochenstunden
Dienstantritt: 14. September 2026
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2026
Beschäftigungszeitraum: vorerst befristet für das Schuljahr 2026/2027

Tätigkeitsbereich: gemäß Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 i.d.g.F.: Unterrichtserteilung in den genannten Fächern, Mitwirkung bei Schulveranstaltungen bzw. bei den von der Musikschule getragenen musikkulturellen Veranstaltungen. Mit Dienst an dislozierten Unterrichtsorten muss ggf. gerechnet werden. Qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen (abgeschlossene musikpädagogische Ausbildung gem. Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 i.d.g.F.) werden ersucht, Prüfungszeugnisse, Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis und Geburtsurkunde etc. bei der ausschreibenden Gemeinde termingerecht einzureichen.

Weitere Informationen:

Musikschule Bruck an der Mur
Lichtensteinstraße 6
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/8240976
Mobil: 0664/8240976
Fax: 03862/53061-4
E-Mail: musikschule@bruckmur.at
Homepage: www.musikschule-bruckmur.at

Bewerbungen unter:

Musikschule Bruck an der Mur
Lichtensteinstraße 6
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/8240976
Mobil: 0664/8240976
Fax: 03862/53061-4
E-Mail: musikschule@bruckmur.at
Homepage: www.musikschule-bruckmur.at

Rechtliche Grundlage der Einstellung von Lehrkräften an den kommunalen Musikschulen der Steiermark ist das Gesetz vom 3. Juni 2014 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden an Musikschulen beschäftigten Lehrerinnen/Lehrern (Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG) Stammfassung: LGBL. Nr. 93/2014 i.d.g.F. und Änderung: LGBL. Nr.97/2014. Das Mindestgehalt lt. Gehaltsschema beträgt monatlich € 3.635,30 brutto bei einem Beschäftigungsausmaß von 100% - 26 Wst. Für Bedienstete gemäß § 5 Abs. 2 des Stmk. MLG 2014 (Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung) beträgt das Mindestgehalt monatlich € 2.908,24brutto.

